



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M., statt 36 M., für 1/4 S. 17 M., statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Nr. 217.

Leipzig, Sonnabend den 18. September 1915.

82. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Der Kauf zur Probe.

Besprochen von R. V. Prager.

Ich habe das Buch von Ludwig Levy, *Der Kauf zur Probe*\*) mit großem Interesse in die Hand genommen, weil ich hoffte, für unser buchhändlerisches Recht daraus etwas zu lernen. Kommt der Kauf zur Probe im Buchhandel auch verhältnismäßig seltener vor, als der Kauf nach Probe oder auf Probe — letzterer ähnlich unserem Konditionsgeschäft —, so kommt er doch vor und immerhin häufiger, als man annehmen sollte. Der Reisende z. B. legt dem Sortimentier Proben vor; der Sortimentier macht eine Probebestellung, der größere Abschlüsse folgen sollen. Es werden Probebände angeboten, die den Verkauf weiterer Exemplare bezwecken u. a.

Die bürgerliche Gesetzgebung steht diesem Rechtsgeschäft stumm gegenüber, ebenso unsere buchhändlerische. Während das Bürgerliche Gesetzbuch unter den besonderen Arten des Kaufs (§ 494 u. ff.) den Kauf nach Probe, Kauf auf Probe (auf Besicht), den Wiederverkauf, den Tausch aufführt, ist von einem Kauf zur Probe im BGB. nichts zu finden. Und mit Recht! Verpflichtet doch der Kauf zur Probe den Käufer zu nichts, nicht einmal zur Prüfung der Ware, und dies selbst dann nicht, wenn die Probe unentgeltlich verabfolgt worden sein sollte.

Es scheint also ein Bedürfnis, diesen Kauf juristisch festzulegen, nicht vorhanden zu sein. Sehen wir einmal zu, wie sich der Verfasser mit dem Problem abfindet.

Ein großer Teil des Buches ist der Untersuchung der Vertragsnatur, des rechtsgeschäftlichen Zwecks und des besonderen, bzw. Wirkungszwecks gewidmet. Der folgende behandelt die rechtliche Wertung, der ich etwas näher treten will.

Allgemein wird als Charakterisierung dieses Geschäfts die Ungewißheit über Eigenschaften, bzw. Eignungen eines zum Kauf stehenden Gegenstandes bei Abschluß des Kaufvertrags betrachtet. Diese Ungewißheit kann durch vertragliche Beseitigung, bzw. durch Sicherstellung des Käufers über Rechtsbehelfe bei ihrem Nichtvorhandensein geheilt werden. Dieser Sicherstellung des Käufers von Vertrags wegen dient die Mängelhaftung des BGB.: »Maßgebend ist die objektive Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche« (§ 459, 460 BGB.). Die Ungewißheit kann auch durch eine Erprobung oder Möglichkeit der Erprobung geheilt werden, und der Verfasser fügt hinzu, daß ein Vertragsantrag, der vom Käufer erst nach der Erprobung angenommen zu werden braucht — so bei der Sendung zur Auswahl —, vorliegen kann. Dies wäre aber dann kein Kauf zur Probe, sondern ein Kauf auf Probe, was freilich der Verfasser auch selbst zugibt.

Im besondern soll der Kauf zur Probe ein Wagnis sein, insofern ein grundsätzliche Offenlassen der Ungewißheit von Vertrags wegen vorliegt. Der Verfasser charakterisiert dies folgendermaßen: »Das grundsätzliche Offenlassen jener Ungewißheit bei Kaufabschluß ist Billigung und Sinnahme der Ungewißheit selbst mit ihrem ganzen Erfolge usw.« Verfasser untersucht dann, in-

wieweit das grundsätzliche Offenlassen der Ungewißheit von Vertrags wegen einen Verzicht auf Mängelhaftung bedeutet. Es ist nach ihm ein wirtschaftliches und vor allem rechtliches Wagnis, indem das Geschäft über Ungewisses gegen bestimmten Gegenwert in Hoffnung auf Bewährung und auf Gefahr der Enttäuschung gewagt wird.

In einem weiteren Kapitel wird die Rechtsnatur des Kaufs zur Probe betrachtet und, soweit Erprobung vorgesehen ist, als ein gewagtes Geschäft bezeichnet. Der Verfasser betrachtet als vertraglichen Selbstzweck die Erprobung und die Gewährung der vollständigen Sacherprobungsgelegenheit als rechtsgeschäftlichen Zweck.

Der Kauf zur Probe soll ein beiderseitig gewagtes Geschäft sein, da für beide Teile ein Wagnis besteht. Die Ungewißheit des Erfolges wird vom Käufer sowohl wie vom Verkäufer mit allen rechtlichen und wirtschaftlichen Aussichten gebilligt und hingenommen. Freilich soll das Wagnis beim Käufer mehr in rechtlicher, beim Verkäufer mehr in wirtschaftlicher Beziehung hervortreten. Kaufgegenstand sei beim Kauf zur Probe nicht der reale Probegegenstand, sondern eine Erprobungsgelegenheit: »Sie ist weder Sache noch Recht.«

Verfasser geht ausführlich sowohl auf die Eigenart des Geschäfts im Gebiet der Vertragserfüllung ein, als auch im Gebiet der Sachmängelgewährleistung und leugnet, daß Sachmängel im Bereiche der Erprobung anzunehmen sind, was natürlich nicht ausschließt, daß der Kaufgegenstand Mängel zeigt, die als solche ein Fehler des Gegenstandes sind. Solche sind aber nur möglicherweise rechtserheblich.

Als Ergebnis stellt der Verfasser fest, daß es bei dem Kauf zur Probe sich um ein materiell-rechtlich durchaus eigenartiges Kaufgeschäft handelt. »Der Kauf zur Probe ist ein fest und unbedingt geschlossener Kaufvertrag über die vollständige — in einem bestimmten Probegegenstand getragene — Sacherprobungsgelegenheit in Hinsicht auf einen bestimmten besonderen Wirkungszweck.« Er unterscheidet einmal den Kauf des Gegenstandes als solchen, das andere Mal den Kauf eines Rechts, diesen Gegenstand zu erproben.

Der Verfasser behauptet, daß die Nichtberücksichtigung des Kaufes zur Probe im BGB. in dem Verkennen dieser Wesensart beruht. Er bestehe als selbständige Rechtsinrichtung mit seinen entsprechenden Rechtsfolgen im Rechtssystem, auch ohne daß er besonders im BGB. oder HGB. aufgeführt sei.

Er empfiehlt aber de lege ferenda seine Aufnahme in das BGB. bzw. HGB. und schlägt etwa folgende Fassung vor: »Bei einem Kauf zur Probe wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die vollständige, in dem bestimmten Probegegenstande getragene Gelegenheit zur Erprobung auf bestimmte besondere und als ungewiß behandelte Eigenschaften, Eignungen, Wirkungen zu verschaffen. Er hat dazu im besondern dem Käufer den Probegegenstand frei von Rechten Dritter zu übergeben und zu übereignen sowie alle diejenigen weiteren wirtschaftlichen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen, welche nach den Umständen die Erprobung für den Käufer hinreichend ermöglichen und vorbereiten.«

Die Arbeit zeugt sicherlich nicht nur von sehr großem Fleiße in der Zusammentragung der Literatur, sondern auch von Geschick

\*) Levy, Ludwig, *Der Kauf zur Probe. Rechtsbegriff, Rechtsnatur, Rechtsfolge.* 8°. (87 S.) Verlag J. Guttenberg, G. m. b. H., 1915. M 1.80 ord.